

schrieben worden sind, wie dies z.B. in Bologna oder auch anderen Universitätsstädten der Fall war, lässt sich allerdings nicht sagen. Die universitäre Buchproduktion im *Regnum Siciliae* ist nicht ausreichend erforscht, um dazu weiterführende Thesen zu erlauben.

Doch diese eher praktisch orientierte Zielsetzung, die Glossen möglichst nahe bei ihrem Bezugspunkt im Gesetzestext anzuordnen, ist offenkundig nicht der einzige leitende Gesichtspunkt gewesen, der bei Überlegungen zur Anordnung der Glossen eine Rolle gespielt hat. Dies macht der Befund auf fol. 1v unmittelbar deutlich. Dort nämlich trifft man auf zwei Glossen, die in mehrere Textblöcke aufgeteilt sind (vgl. Abb. 2). Die Glosse *magistros, haec constitutio* zur Konstitution III 49 *Magistros mechanicarum* ist auf dem linken Marginalrand neben der linken Spalte des Gesetzestextes platziert und dort gleichmäßig in drei Textblöcke unterteilt. Der erste Textblock der Glosse setzt ein auf der Höhe der ersten Zeile der entsprechenden Konstitution mit einem Verweiszeichen, das aufgrund eines Risses im Pergament am linken Oberrand von fol. 1v kaum noch zu lesen ist, und schließt mit dem Zeichen „/“. Dieses wird zu Beginn des Mittelteils der Glosse wiederaufgenommen: „/“. Dieser mittlere Textblock endet sodann mit dem Zeichen „/“. Und erneut wird der letzte Textblock der Glosse durch dieses Zeichen „/“ eröffnet. Er schließt dann auf Höhe der letzten Zeile des Gesetzestextes mit der Sigle *andr'*, die den Verfasser der Glosse benennt. Zwischen den drei Textblöcken ist Leerraum jeweils etwa im Umfang der Textblöcke selbst verblieben. Auf dem rechten Marginalrand ist die Glosse *salubritatem, haec constitutio* zur Konstitution III 48 *Salubritate aereis* eingetragen und in gleicher Weise wie die Glosse auf dem linken Marginalrand in drei Textblöcke mit Abstand

---

2005); Frank SOETERMEER, «Utrumque ius in peciis» (wie Anm. 33). Schon in den Bologneser Statuten von 1288 gibt es eine Rubrik *De stationariis tenentibus exempla librorum et apparatus*, ed. Gli statuti di Bologna dell'anno 1288, hg. von Gina FASOLI / Pietro SELLA (Studi e Testi 73/2, 1973) S. 96 f. In den Statuten von 1317 wird betont: *teneatur eciam stationarius librorum in statione tenere et commodare omnes pecias saltem textu et ordinariis glosis et iure canonico et civili*, ed. Heinrich DENIFLE, Die Statuten der Juristen-Universität Bologna vom Jahre 1317-1347, und deren Verhältnis zu jenen Paduas, Perugias, Florenz, Archiv für Literatur- und Kirchengeschichte des Mittelalters 3 (1887) S. 292. Die Bologneser *Stationarii* waren demgemäß verpflichtet, in ihren Läden die Pecien sowohl der juristischen Texte selbst wie auch der Glossenapparate zu ihnen anzubieten, und zwar jeweils separat. Auch in den Angebotskatalogen der Bologneser *stationares* waren die Glossen zu den juristischen Texten getrennt vom glossierten Text ausleihbar; vgl. SOETERMEER, Utrumque ius in peciis (wie Anm. 33) S. 43-49.